

RS Vwgh 1995/9/25 95/10/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRG §30 Abs2 Z3;

SittenpolG VlbG 1976 §18 Abs1 litd;

SittenpolG VlbG 1976 §4 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Als Beitrag zur Beendigung der Prostitutionsausübung steht dem Vermieter von Räumlichkeiten die Möglichkeit zur Verfügung, auf Unterlassung der Prostitutionsausübung zu klagen. Die Möglichkeit, daß sich die Beklagte allenfalls ohne Exekutionsführung an ein klagstattgebendes Urteil nicht gehalten hätte, macht eine solche Klage nicht zu einem untauglichen Instrument und stellt keinen Schuldausschließungsgrund für den Vermieter dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100076.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at